
Die Entstehung der Schulkinderfürsorge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts



Kinderarbeit und Kinderschutz

Zum besseren Verständnis der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelnden Schulkinderfürsorge möchte ich den sozialen Kontext, in dem sie entstanden ist, das Kinderelend, auf das sie reagierte, in Erinnerung rufen. Später als in England setzte die Industrialisierung in den deutschen Staaten ein und mit ihr die schrankenlose Ausbeutung der Arbeiter. Unter den kapitalistischen Produktionsbedingungen litten insbesondere die Kinder, die oft vom 6. Lebensjahr an bis zur Erschöpfung in den Fabriken arbeiteten. Die soziale Lage dieser Kinder wurde erstmals durch den preußischen Minister v. Altenstein einer breiten Öffentlichkeit bekannt, als er 1823 die Zustände in einer rheinischen Fabrik aufdeckte, in der Kinder von 6 Jahren an in Tag- und Nachtschichten unmenschlich ausgebeutet wurden. Nach einschlägigen Berichten war dies kein Ausnahmefall.

Das Maß der Ausbeutung möge das folgende Zitat verdeutlichen: *„Im Kreise Olpe arbeiteten Kinder in den Wolltuch-, Zeug- und Tabakfabriken, in Eslohe in der Wollspinnerei und der Bleierzufbereitungsanstalt, in Brilon in Knopfnadel-fabriken, in Siegen in Baumwollfabriken, Poch- und Walzwerken – überall von sechs, acht, zehn Jahren an täglich 12, 14, 16 Stunden und mehr“* (Rühle (1930) 1971, Bd. 1, S. 155). Allein in Düsseldorf sind zu dieser Zeit 3.300 Kinder vom 6. Lebensjahr an in der Textilindustrie beschäftigt. *„Alle wiesen, bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, aufgeschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen, Hautausschläge und asthmatische Anfälle auf“* (Rühle 1971 (1930), Bd. 1, S. 156).

V. Altensteins Bemühungen, einen gesetzlichen Kinderschutz durchzusetzen, wären vermutlich gescheitert, wenn nicht auch die Militärbehörde ein Interesse daran gehabt hätte. Durch die frühe und rücksichtslose Ausbeutung war die Gesundheit vieler Jugendlicher derart geschädigt, dass der Prozentsatz der für den Militärdienst als tauglich befundenen jungen Männer auffallend rückläufig war. Eine Order des Königs, in dem sich dieser besorgt über den schlechten Gesundheitszustand der jungen Generation äußert, gibt den Anstoß zur gesetzlichen Regelung des Kinderschutzes. Dennoch ist der Widerstand der Fabrikherren gegen einen gesetzlichen Kinderschutz so erheblich, dass ein entsprechendes Gesetz erst fünfzehn Jahre später, 1839, erlassen werden kann. Dieses „*Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken*“ verbietet die Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren und beschränkt sie bis zum 16. Lebensjahr auf täglich 10 Stunden. Jedoch bleibt das Gesetz faktisch wirkungslos, da eine effektive Kontrolle nicht durchgeführt wird, die Fabrikanten mit allerlei Tricks das Gesetz zu umgehen suchen und auch die Eltern, die auf den Verdienst der Kinder angewiesen sind, sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen.

1853 verschärft die Regierung das Regulativ, setzt das zulässige Arbeitsalter auf 12 Jahre herauf und begrenzt die Arbeitszeit auf sieben Stunden. Gegen diese Bestimmungen opponieren die Unternehmer, und Rühle zitiert einen Industriellen, der seine Ausbeutungsinteressen scheinheilig mit der Not der Arbeiterfamilien legitimiert:

„Es gibt doch Tausende von Eltern, die nicht ausreichende Arbeitskraft besitzen oder die nicht ausreichende Arbeit finden, bei denen die Kinder einen Teil des Lebensunterhalts miterwerben helfen. Würde es nicht mehr als hart sein, wenn man diesen verweigern wollte, die Arbeitskraft der Kinder zu benutzen? Und es gibt andere Tausende, wo der Ernährer ganz fehlt, wo der Witwe nichts geblieben ist als die zurückgelassenen Kinder, die zu ernähren sie nicht allein vermag. Wäre es nicht grausam, auch diesen Witwen zu sagen: Ihr dürft die Kinder nicht in die Fabriken schicken und keine Unterstützung durch ihre Arbeit verlangen? Hat der Staat das Recht, so muß er andererseits auch die Pflicht anerkennen, dem Arbeitslosen Arbeit und dem Arbeitsunfähigen Unterhalt zu geben. Das aber kann der Staat nicht“ (ebd., S. 158).

Der Staat setzt Fabrikinspektoren ein, die die Einhaltung der Kinderschutzgesetze kontrollieren sollen. Jedoch erweist sich auch diese Kontrolle als ziemlich unwirksam; die Fabrikherren entziehen sich auf vielfältige Weise den Kontrollen, oder sie erschweren die Arbeit der Fabrikinspektoren, wo immer sie können. Auch Kuczynski (Kuczynski 1947, S. 132) hebt hervor, dass die Kinderschutzgesetze nur sehr unzulänglich durchgesetzt werden können. Der faktische Rückgang der

Arbeitszeit und der Beschäftigung von Kindern sei nicht auf die Wirksamkeit der Gesetze, sondern auf Entwicklungen im Produktionsbereich zurückzuführen. Die komplizierter werdenden Maschinen können nicht mehr von ungelernten Arbeitern bedient werden, so dass die Unternehmer zunehmend auf die Beschäftigung von Kindern verzichten.

Auch in der Gewerbeordnung von 1869 und in deren Novelle von 1878 wird das Kinderarbeitsverbot in Fabriken für Kinder unter 12 Jahren festgesetzt. Das Arbeiterschutzgesetz von 1891, das seine Ausführungsbestimmungen in der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 erhält, bestimmt, dass Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht und Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren darf sechs Stunden nicht übersteigen. Der größte Mangel dieses Gesetzes ist, dass es lediglich für die Fabriken, nicht aber für die im Gewerbe und in der Heimindustrie beschäftigten Kinder gilt. 1903 regelt erstmals das Kinderschutzgesetz die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Das Kinderschutzgesetz verbot Kinderarbeit nicht generell, sondern schränkte sie nur ein. Es untersagte die Beschäftigung von Kindern in einer Reihe von Betrieben, wie z.B. in den Werkstätten von Steinmetzen wegen starker Staubentwicklung und in Spiegelbelegereien, in denen Quecksilber verwendet wird. Ebenso ist die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, die Feuerwerkskörper oder Zündhölzer herstellen, wegen der Explosionsgefahr untersagt. (Kinderschutzgesetz von 1903, S. 121)

Da das Kinderschutzgesetz seine Entstehung der lebhaften und tatkräftigen Anteilnahme der Volksschullehrer verdankte, untersagte es in erster Linie die Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht, bestimmte die Einhaltung einer mindestens zweistündigen Mittagspause und erlaubte die Beschäftigung am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht. Da die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichend kontrolliert wurde, bestand das Problem der Kinderarbeit weiterhin. Überhaupt nicht eingeschränkt von gesetzlichen Regelungen war zudem noch immer die Kinderarbeit in der Land- und Hauswirtschaft. Auf Druck der Lehrerschaft veranlasste die Reichsregierung 1897 eine Untersuchung, aus der hervorging, dass 532.283 Kinder unter 14 Jahren – das heißt 6% aller Schulkinder – im gewerblichen Bereich beschäftigt waren. Für 1% dieser Kinder fiel der Beginn ihrer Arbeit auf das 6. Lebensjahr (Willmann/Roloff 1913, Bd. 2, Sp. 1226; Rühle 1971 (1930), Bd. 1, S. 161). Doch hatte der amtliche Bericht nur die Spitze eines Eisberges sichtbar gemacht; die nur wenig später vorgelegte Enquête der Lehrer gab ein viel größeres Ausmaß der Kinderarbeit an: „So stellte die Lehrerenquête für Großstädte 10 bis 13 % der Knaben und 6 bis 9 % der Mädchen, für Industriestädte 30 bis 50 %, für Industriedörfer bis zu 80 % fest“ (Rühle 1971, Bd. 1, S. 162).

1903 beschloss der Reichstag einstimmig, eine Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Schülern im Haushalt und in der Landwirtschaft an allen öffentlichen Volksschulen durchzuführen. Es sollten der Umfang der Kinderarbeit auf dem Land, ihre Verteilung im Reich, die Arten der Beschäftigung, Alter und Geschlecht der beschäftigten Kinder sowie die Arbeitszeiten ermittelt werden. Die Erhebung wird 1904 ordnungsgemäß durchgeführt, ihre Ergebnisse vom Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Denkschrift zusammengefasst, aber sie werden nicht veröffentlicht, weil, so vermutete Helene Simon, die Ergebnisse „den Interessenvertretern der Landwirtschaft nicht genehm“ sind (Simon o.J., S. 12). Erst etwa 20 Jahre später, nachdem der Kinderschutz-Verband eine neue Umfrage zur Kinderarbeit auf dem Land durchgeführt hat, greift man auch auf die Ergebnisse der alten Erhebung zurück, die damit erstmalig veröffentlicht werden.

Bei der Erhebung von 1904 hat man nur solche Kinder erfasst, die gegen Lohn, auch Naturallohn, im Haushalt oder in der Landwirtschaft halfen. Unberücksichtigt blieben also Kinder, die im elterlichen Betrieb oder bei Verwandten arbeiteten. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse unbedingt zu berücksichtigen. Von den 9,3 Millionen Volksschülern unter 14 Jahre arbeiteten 1,7 Millionen (19%) in der Land- und Forstwirtschaft. Davon waren 717.000 über 12 Jahre, 607.000 waren 10 bis 12 Jahre alt und 445.000 jünger als 10 Jahre. Ob durch die Lohnarbeit die geistige, körperliche und seelische Entwicklung beeinträchtigt und der Schulerfolg gefährdet war, hing sowohl von den Arten der Beschäftigung wie auch deren zeitlicher Dauer ab. Annähernd eine halbe Million Schüler arbeiteten auch außerhalb der Ferien zeitweilig mehr als sechs Stunden täglich. Diese Gruppe arbeitete

„bis zu 4 Wochen 153 829 = 34,5%
bis zu 13 Wochen 126 943 = 28,4%
bis zu 26 Wochen 116 492 = 26,1%
über 26 Wochen 49 311 = 11%“ (Simon o.J., S. 18).

Kinder waren an allen in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten beteiligt, zu einem erheblichen Teil auch an den Arbeiten, die für sie eigentlich zu schwer sind.

1922 führte der Kinderschutz-Verband eine Umfrage zur Kinderlandarbeit durch. Dabei wurden erstmals nicht nur die fremden Kinder erfasst, die gegen Entgelt arbeiteten, sondern auch die im elterlichen Betrieb arbeitenden eignen Kinder. Anders als bei der Untersuchung von 1904, die durch die Befragung aller Volksschullehrer eine Totalerhebung darstellte, wurden bei der Befragung von 1922 Gutachtern ausgewählt. Daher hat diese Befragung einige erhebliche methodische Mängel, die die Einschätzung und Bewertung der Ergebnisse erschweren. Die Mängel liegen zum einen darin, dass die Auswahl der Gutachter nicht

repräsentativ ist, dass die Rücklaufquote der Fragebogen verhältnismäßig gering ist (von 10.000 verschickten Fragebögen sind nur 4000 zurückgekommen), und dass schließlich durch die mangelhafte Präzision der Fragen, die Antworten z.T. ungenau und vage sind. Dennoch gibt uns die Untersuchung Aufschluss über die Lage der Kinder auf dem Land und zeigt, dass Fragen des Kinderschutzes durch bestehende Interessengegensätze kontrovers diskutiert werden. Die befragten Gutachter sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Landrats-, Gemeinde- und Wohlfahrtsämter, Krankenkassen, Kreisärzte, Gewerbeaufsicht, Geistliche, Lehrer und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege.

Nur 2717 der zurückgesandten Fragebögen enthalten brauchbares Zahlenmaterial, das Aufschluss über den Umfang der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder unter 14 Jahren gibt. Danach sind 500.000 Kinder gegen Entgelt in der Landwirtschaft beschäftigt; eine Zahl die bei weitem zu niedrig erscheint. Die Urteile über die Auswirkungen der Kinderlandarbeit sind sehr widersprüchlich. Ein Teil der Gutachter leugnet überhaupt, dass sie sich auf die Entwicklung der Kinder ungünstig auswirkt, u.a. mit folgenden Begründungen: *„Stadtkinder kräftigen und erholen sich bei der Landwirtschaft; – die Kinder werden früh selbstständig und lernen sich an Pflichten gewöhnen, werden von dummen Streichen abgehalten; – Keine Schule kann nachholen, was die Kinder im Elternhaus beim Kleinbetrieb lernen; – Günstig für die Gesundheit, wenn die Kinder nicht überanstrengt oder im Schlaf beeinträchtigt werden (früh morgens); – Bleichsüchtige und nervöse Kinder erholen sich vielfach während der Ferien bei umschichtiger Feldarbeit, Muskulatur wird gekräftigt“* (zitiert nach Simon o.J., S. 106).

Gutachter, die die Kinderlandarbeit überwiegend ungünstig beurteilen, weisen auf folgende Gefahren hin: *„Arbeit bei Gluthitze im Sommer, bei Nässe und Kälte im Frühjahr und Herbst, Umherkriechen auf feuchter und kalter Erde, dauernd gebückte Stellung. Verbunden mit Überanstrengung bei oft ungenügender Ernährung sind sie Ursachen von Krankheiten, Verkümmern und körperlicher Mißbildung: Erkrankung der Atmungsorgane, des Darms, des Herzens, Rheumatismus, Zurückbleiben im Wachstum, Steifheit der Glieder, krummer Rücken oder Rückgratverkrümmung“* (zitiert nach ebd., S. 340).

Die von den Gutachtern gemachten Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Kinderarbeitsschutzes auf dem Land plädieren im Großen und Ganzen für eine Einschränkung derselben und sprechen sich gegen ein totales Verbot aus. In den Stellungnahmen wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass, mit Maßen betrieben, die Kinderlandarbeit auch pädagogisch positiv zu bewerten sei, dass zudem viele Eltern auf die Mitarbeit der Kinder angewiesen seien, dass insgesamt betrachtet der Arbeitskräftemangel auf dem Land nur durch die Kinderarbeit ausgeglichen werden könne. Auch die überwiegende Zahl der Lehrer hält ein gene-

relles Verbot der Kinderlandarbeit für undurchführbar, da es den Interessen der Landwirtschaft und auch der Eltern zuwider ist. Jedoch sprechen sich insbesondere die Lehrer für Einschränkungen aus, weil zahlreiche Schulbefreiungen, die Reduzierung des Unterrichts in den Sommermonaten und extensives „Schulschwänzen“ einen regelten Unterricht behindern.

In ihrem Resümée versucht Helene Simon eine Einschätzung der in sich oft widersprüchlichen Ergebnisse der Befragung: *„Zusammenfassend überwiegen nach den Gutachten die Vorzüge der Kinderlandarbeit ihre Gefahren. Es bedarf nur der Beseitigung der geschilderten Mißstände, um die günstigen Einflüsse auf Gesundheit und Sittlichkeit wirksam zu machen, und auch mit den Schulforderungen ein erträgliches Verhältnis herzustellen“* (ebd., S. 341). Diese Auffassung teilte Helene Simon nicht, da sie die ausbeuterischen Zustände verharmlosen würde.

Betrachten wir die Entwicklung der Kinderarbeit, so fällt auf, dass frühzeitig bereits Anstrengungen unternommen wurden, Fabrikarbeit zu unterbinden, auch wenn sie sich als unzureichend, ja ohnmächtig gegenüber den Ausbeutungsinteressen des Kapitals erweisen; die Kontrolle in den gewerblichen Betrieben jedoch und insbesondere in der Heimarbeitsindustrie wird zunächst gar nicht versucht. Jedoch hat sich durch das Verbot der Fabrikarbeit die Kinderarbeit auf diese besonders schwer kontrollierbaren Bereiche verlagert. Welches Ausmaß die Kinderarbeit dort noch 1925 hat, macht ein Bericht von Kanitz deutlich:

„Sehr arg ist es in manchen Gegenden Deutschböhmens um die gewerbliche Kinderarbeit bestellt. Im Erzgebirge gibt es wenig Kinder, die 8 Jahre alt sind und noch nicht klöppeln können. Man sagt, die Kinder können sich ja in der Schule ‚ausruhen‘. Am Abend klöppeln die Kleinen bis 9 oder 10 Uhr, die größeren bis 11 Uhr. Nicht selten müssen Schulkinder eine Nacht durcharbeiten. 80-90% der 12jährigen, 40-50% der 6-10jährigen Kinder müssen in den Dörfern des Erzgebirges arbeiten.“

Ein Arbeiter aus dem Erzgebirge schreibt in einem Brief u. a., dass Kinder im zartesten Alter in der Blumenindustrie arbeiten, z.B. die roten Nelken, welche unsere Genossen am 1. Mai als Zeichen des Protestes tragen, werden meistens von Kindern um einen ganz geringen Lohn verfertigt. ‚Der Sozialdemokrat‘ (Prag) berichtet am 14. Februar 1925 über Kinderarbeit im Adlergebirge. Dort gibt es u. a. 3000 Handschachtelmacher, darunter 1000 schulpflichtige Kinder. Es wird täglich 14 bis 16 Stunden gearbeitet und, die Kinder müssen schon im vierten Lebensjahr mithelfen“ (Kanitz 1925, S. 21).

So eindrucksvoll die Statistiken und Berichte über Kinderarbeit auch sind, so zeigen sie dennoch nicht den gesamten Lebenszusammenhang, sondern begnügen sich mit einem Ausschnitt. Kanitz hingegen versucht, den gesamten Lebenszu-

sammenhang des proletarischen Kindes zu analysieren, das heißt, er betrachtet sowohl seine Stellung im Wirtschaftsleben als auch in der Familie und im Recht. Erst dadurch wird das Ausmaß der Unterdrückung sichtbar, unter dem das Proletarierkind leidet. In der Familie haben Frau und Kinder gegenüber dem Mann eine untergeordnete Position. „*Aber auch noch innerhalb der Kinder [...] gibt es Herrschende (ältere, stärkere) und Beherrschte*“ (ebd., S. 48). Zu der Unterdrückung der jüngeren durch die älteren Geschwister tritt die Unterdrückung des Mädchens als ein „*Spezialfall häuslicher Unterdrückung*“ (Kanitz 1925, S. 50). „*Obgleich die Mädchen in den frühen Jahren ihrer Kindheit den Jungen sogar geistig voraus sind, werden sie oft als dümmer als unintelligenter angesehen. Man gibt sich mit ihnen nicht so viel Mühe wie mit den Jungen. Frühzeitig werden sie zu häuslichen Arbeiten herangezogen. Frühzeitig lernen sie den ihnen von der bürgerlichen Gesellschaft zugedachten Beruf: Dienerin und Geschlechtsobjekt der Männer zu sein, kennen*“ (ebd., S. 50).

Erst in der Zusammenschau aller Lebensbereiche kann die Situation und Arbeitsbelastung des Arbeiterkindes realistisch eingeschätzt werden. „*Schularbeit, Erwerbsarbeit und häusliche Arbeit: das ist die dreifache Arbeitsleistung und auch die dreifache Ausbeutung vieler Proletarierkinder [...]. Und diese dreifache Arbeitsleistung ist gar nicht so selten [...]. Die Österreichische Erhebung von 1908 stellt fest, dass bei 2% aller Jungen, bei 4% aller Mädchen eine Kombination von häuslicher Arbeit und industrieller Erwerbsarbeit stattgefunden hat. Diese Zahl erhöht sich aber gewaltig, wenn man auch die weitaus häufigere Kombination zwischen Heimarbeit und Hauswirtschaft, Kleinhandwerk und Hauswirtschaft, vor allem aber Landwirtschaft und Hauswirtschaft in Betracht zieht. Wichtig ist aber bei der oben erwähnten Angabe, dass mehr als doppelt soviel Mädchen in dreifacher Arbeitsleistung stehen als Jungen*“ (ebd., S. 29).

Kanitz macht durch seinen die gesamte Lebenssituation und Sozialisation umfassenden theoretischen Ansatz deutlich, dass gesetzliche Regelungen zum Schutz des Kindes nicht ausreichen, um Kindern die für ihre Entwicklung notwendigen Lebensbedingungen zu schaffen, zumal die Durchführung und Kontrolle der Kinderschutzgesetze, die der Gewerbeaufsicht und der Polizei obliegen, sehr wenig bewirken.

An der Durchführung des Kinderschutzgesetzes ist die Schulaufsichtsbehörde mit beratender Stimme beteiligt, und sie ist bei der Zulassung gewisser Ausnahmen anzuhören. Trotz dieser nur sehr begrenzten gesetzlichen Mitwirkung der Schule hat die Lehrerschaft eine bedeutende Rolle bei der Durchsetzung der Kinderschutzgesetze erlangt. Da die an sich vorgeschriebene Meldung durch den Arbeitgeber sich als ein unzulängliches Mittel der Kontrolle erweist, beginnt man, „*die Schule dem polizeilichen Erfassungsdienst dienstbar zu machen. Der Lehrer hat*

großes Interesse daran, dass die Kinder nicht durch übermäßige Ausnutzung ihrer Arbeitskraft außerstande gesetzt werden, seinem Unterricht zu folgen. Er sieht die Kinder täglich vor sich, weiß, wer müde und verschlafen zur Schule kommt. Das Vertrauensverhältnis und die Autorität, die er genießt, gestatten ihm, durch Nachfragen sich genaue Kenntnis von den häuslichen Verhältnissen und der Beschäftigung des Kindes zu verschaffen. Auf dieser Erkenntnis fußend, kam man zu dem System der Schullisten in den meisten deutschen Staaten. Sie bilden, wie in allen Gewerbeaufsichtsberichten betont wird, das wichtigste, tatsächlich sogar das einzige Mittel zur Erfassung der arbeitenden Kinder“ (Wehn 1946, S. 7).

Wehn kritisiert jedoch diese Praxis, die dem Lehrer die Kontrolle aufbürdet. *„Die Aufstellung von Listen im Dienste der Polizei ist überhaupt nicht ohne Bedenken, da das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Haus notleiden muß, wenn aufgrund der Schullisten die Polizei oder Gewerbeinspektion Strafanzeige gegen die Eltern erstatten“ (ebd., S. 24).*

Jedoch gibt es auch eine Reihe von Lehrern, die aus anderen Gründen ihre Mitarbeit bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes verweigern. Sie meinen, dass dies ein unzulässiger Eingriff in das Elternrecht sei. Der Schulvorstand eines größeren Ortes im Kreise Alzey erklärt, dass den Lehrern bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes zusätzlich Arbeit aufgebürdet würde, deren praktischer Wert nicht anerkannt werden kann. Die kleinen Arbeiten *„helfen bei Zeiten, die Kinder auf den Ernst des Lebens hinzuweisen, auch bewahren sie das junge unschuldige Gemüt vor dem Glauben, als sei der Staat der allein berufene Faktor, der für sein künftiges körperliches Wohl sorgen muß“ (ebd., S. 94).*

Wehn meint, dass die Kinderarbeit nicht allein auf materielle Not zurückgeführt werden könne, sondern auch einen Erziehungsnotstand signalisiere. Die Form der Entlohnung (z.B. 1/2 Schoppen „Roten“ oder Bier für Kegelungen) und die Verwendung des Geldes (Kauf von Süßigkeiten, Kinobesuche, Schundromane) zeige, dass nicht in allen Fällen eine wirtschaftliche Unterstützung der Familie durch den Arbeitslohn des Kindes erfolgt. Aus diesen Gründen muss die polizeiliche Kontrolle unwirksam bleiben, weil sie weder die wirtschaftliche Not noch den Erziehungsnotstand beseitigen kann. Wirksame Hilfe gegen die schädigende Erwerbstätigkeit von Kindern können nach Wehn allein die Maßnahmen der Fürsorge sein, wie z.B. der Hort, die Schulpflege oder auch die Schulspeisung.

„Die engen Zusammenhänge, die direkt zwischen Kinderarbeit und Schulspeisung bestehen, werden klar, wenn man bedenkt, dass die Kinder bei ihrer Arbeit oft mit Essen entlohnt werden, das bei einer Einstellung der Arbeit wegfällt“ (ebd., S. 58). Schon 1909 hat Helene Simon auf die Bedeutung der Schulspeisung bei der Bekämpfung der Kinderarbeit hingewiesen, denn mit der Schulspeisung sei ein Mittel gegeben, *„die Härten des Arbeitsverbots zu mildern“ (Simon 1909, S. 18).*

Die katastrophal schlechten Ernährungsverhältnisse deckt eine Untersuchung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt auf, die eine Erhebung über die bestehenden „Schulspeisungseinrichtungen“ sowie die Ernährungsverhältnisse von Schulkindern in den Städten im Jahre 1908 durchführt. Die Notwendigkeit einer umfassenden Untersuchung ist durch Einzeluntersuchungen Berliner Schulärzte deutlich geworden, die festgestellt haben, dass allein in Berlin im Winter 1907/08 9.000 Kinder speisungsbedürftig waren, dass jedoch der „Verein der Kindervolksküchen Berlin“ nur etwa die Hälfte dieser Kinder beköstigen kann. Die Erhebung sollte klären, wie viele Kinder tatsächlich bedürftig sind. Erwartungsgemäß zeigen sich relativ große regionale Unterschiede. So war die häusliche Ernährung der Kinder in Industriestädten besonders schlecht.

Zur Lebenssituation der Kinder in Preußen um 1900

In Preußen erhalten in Städten mit 10-20.000 Einwohnern durchschnittlich 1,1% aller Kinder kein Frühstück, 5,4% lediglich ein kaltes Mittagessen und 0,3% kein Abendessen. Diese Zahlen erscheinen nun nicht besonders alarmierend. Wenn man jedoch Zahlen einzelner Städte im Detail betrachtet, gewinnt die Ernährungsfrage eine andere Brisanz. Ich greife im Folgenden einige Zahlen heraus: In Zehlendorf z.B. erhalten 23,8% aller Kinder nur ein kaltes Mittagessen; in einem Armenviertel in Gießen sind es sogar 49,5%, in Blankenburg 17%, in Berlin 8,5%, in Hamburg 13,8%; in Berlin erhalten 2,9% der Schüler weder ein warmes Mittag- noch ein warmes Abendessen (Simon 1909, S. 41).

Aber nicht nur in den kompensierenden Maßnahmen der Wohlfahrt sieht man Möglichkeiten, die Kinderarbeit zu bekämpfen, sondern auch in einer Schulreform, die auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten ist. *„Auf diesem Gebiet der Bekämpfung schädlicher Kinderarbeit berührt sich die Fürsorge schließlich mit ihren Forderungen mit denen der Schulreformer, die die Ersetzung der heutigen, allein auf intellektuelle Bildung eingestellten Schule durch die Arbeitsschule mit angegliedertem Werkstättenunterricht und landwirtschaftlichen Übungskursen verlangen“* (Wehn 1946, S. 63 f.).

Wie wenig kindgemäß schon die Schulgebäude zur Kaiserzeit waren, wird aus der folgenden Schilderung deutlich:

„Ernst und verschlossen liegen die heutige Schulkasernen in dem Gewimmel der Straßen und Häuser da. Man sieht es ihnen von außen und von weitem an, daß sie im Innern strotzen von Ordnung, Würde und Weisheit, und daß alle leichten Dinge des Lebens, Spiel, Tanz und Scherz, keine Stätte bei ihnen finden.“

Zur bestimmten Minute dreht sich knarrend der Schlüssel im Schloß, die Pforte öffnet sich und herein strömen mit vorsichtigem Schriff und in vorgeschriebener Ordnung, um in den verschiedenen Klassen für einige Stunden des Tages Worte der Weisheit und Belehrung entgegenzunehmen. [...] Keines Kindes Fuß darf sie außerhalb der Schulstunden betreten, und selbst auf dem großen Spielplatz darf sich kein Kind aufhalten.“ (Schulz 1919, S. 129).

Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg und der Gründung der Weimarer Republik wollen fortschrittliche Pädagogen und die Sozialdemokraten ihre Reformpläne umsetzen:

„Die Einheitsschule der Zukunft wird mit dieser Zurückhaltung, Abgeschlossenheit und gespreizten Würde des Schulhauses brechen. [...] Das Schulhaus der Zukunft wird eine wirkliche Erziehungsstätte, ein behagliches Heim für die Kinder sein. Seine Tore werden zu jeder Zeit weit offen stehen, und zu jeder Zeit wird es den Kindern Freude, Anregung, Belehrung, Spiel, Gesellschaft und liebevolle Aufsicht bieten“ (ebd.). Aber bis zur Realisierung einer kindgerechten Schule sollten noch Jahrzehnte vergehen.

In dem folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Formen der Kooperation sich zwischen Schule und Jugendwohlfahrt vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts entwickelt haben.

Der Hort

Eine gezielte Schulkinderfürsorge entsteht als eine Reaktion auf das Kinderelend, dessen Ursachen man in der Erwerbstätigkeit beider Eltern, zum Teil auch der Kinder, sowie in der vor allem in Großstädten herrschenden Wohnungsnot sieht. Da in Deutschland – im Gegensatz zu den angelsächsischen Ländern – die Volksschule keine Ganztagschule ist, sind die Kinder erwerbstätiger Eltern den unterrichtsfreien Teil des Tages, in der Regel also nachmittags, als sog. „Schlüsselkinder“ sich selbst überlassen. Hierdurch entsteht die Notwendigkeit, „*Schutzeinrichtungen für aufsichtslose schulpflichtige Kinder während der schulfreien Zeit*“ (Willmann/Roloff 1913, Bd. 2, Sp. 1203) zu schaffen. Wohltätige Vereine gründen z.B. Mittagshorte, in denen unversorgte Schulkinder zwar ein Mittagessen, jedoch keine weitere Betreuung erhalten. „*Eine Anzahl von Kinderhorten – die sog. Beschäftigungsanstalten – wollen den Kindern mit der Beaufsichtigung zugleich Gelegenheit zu einem kleinen Erwerb geben durch Dütenkleben, Holzspalten, Strümpfestricken usw.*“ (Willmann/Roloff 1913, Bd. 2, Sp. 1203).

Geschichte der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen

Entwicklung und Perspektiven von Schulsozialarbeit

Aden-Grossmann, W.

2016, XII, 229 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-10042-1